

§ 2

Die Anlage zum § 6 der im § 1 bezeichneten Verordnung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Überwachungsbezirk 16, Sitz Wien,

umfassend: die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg.“

§ 3

Das den Betreibern von Druckgefäßen und Druckbehältern durch § 48 des österreichischen Verwaltungsentlastungsgesetzes (BGBl. Nr. 277/1925) und durch die Verordnung, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (BGBl. Nr. 227/1927), eingeräumte Recht zur Wahl des Überwachungsorgans entfällt.

§ 4

Mit der technischen Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark wird grundsätzlich — mit der sich aus § 5 ergebenden Ausnahme — der Technische Überwachungs-Verein Wien beauftragt.

§ 5

Druckgefäße und Druckbehälter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von staatlichen Prüfungskommissären überwacht wurden, verbleiben bis auf weiteres in dieser Überwachung. Der Reichswirtschaftsminister kann die Überleitung solcher Druckgefäße und Druckbehälter in die Überwachung des Technischen Überwachungs-Vereins im Verwaltungswege regeln.

Berlin, den 19. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung

über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften.

Vom 21. März 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird verordnet:

§ 1

Wird ein Unternehmer vom Bezirkswirtschaftsamt oder von den sonst durch die zuständigen Reichsminister hierzu bestimmten Stellen aufgefordert, seinen Betrieb oder eine Abteilung seines Betriebes zu einem bestimmten Zeitpunkt stillzulegen, so enden mit der Stilllegung die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes oder der Betriebsabteilung. Dies gilt nicht für einzelne Gefolgschaftsmitglieder, die mit Zustimmung des Arbeitsamts über diesen Zeitpunkt hinaus, insbesondere zur Betriebspflege, weiterbeschäftigt werden.

§ 2

Treten Gefolgschaftsmitglieder, die infolge einer Stilllegung gemäß § 1 aus einem Betriebe ausscheiden, binnen drei Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis ein, so finden, abgesehen von § 14 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403), die Vorschriften entsprechende Anwendung, die im Falle einer Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit zur Wahrung der Rechte der Gefolgschaftsmitglieder gelten. Das gleiche gilt für die Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 207). An die Stelle des § 14 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung tritt hier die Vorschrift des § 3.

§ 3

Bestehen in einem stillgelegten Betrieb Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Gefolgschaftsmitglieder oder ihrer Familien (Pensions-, Unterstützungskassen usw.), zu denen die Gefolgschaftsmitglieder Beiträge geleistet haben, so entscheidet über den Fortbestand oder die Auflösung der Einrichtungen sowie über Ansprüche der bisherigen Gefolgschaftsmitglieder oder deren Familien aus einer solchen Einrichtung, falls diese unter staatlicher Aufsicht steht, die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Reichstreuhand der Arbeit endgültig. Soweit die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft gemäß der Verordnung über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395) in Frage kommt, hat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bezirkswirtschaftsamt oder den sonst von den zuständigen Reichsministern hierzu bestimmten Stellen zu ergehen.

Berlin, den 21. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

§ 4

Der Erlass weiterer Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungswege bleibt vorbehalten. Zweifelsfragen können von dem Reichsarbeitsminister oder den von ihm beauftragten Stellen im Verwaltungswege mit bindender Wirkung auch für die Gerichte entschieden werden.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf Stilllegungen Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Betriebe, die aus Anlaß einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung bestimmter Gebiete zum Stillstand kommen.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 23. März 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der im § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 995) enthaltene und durch die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1946) hinausgeschobene Zeitpunkt wird auf den 1. April 1940 festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes auf das Reich übergehenden Rechte und Pflichten fallen in die Zuständigkeit derjenigen Reichsverwaltung, mit deren Geschäftsbereich sie verbunden sind. Bei Grundstücken und beweglichen Sachen ist die ausschließliche oder überwiegende Benutzung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend; der Benutzung steht die zu diesem Zeitpunkt bereits getroffene Bestimmung für die spätere Benutzung gleich.

(2) Die Verwaltung und Bewertung des übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Landes Österreich einschließlich der Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art und der Pflichten gehen auf den Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Stelle über.

(3) Über die Zuweisung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Sachen im Reichsgau Wien bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. § 12 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes bleibt unberührt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

(1) Ist ein Grundstück auf Grund der §§ 12 und 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist zur Einverleibung des Eigentums des Reichs ein Ansuchen einer Obersten Reichsbehörde erforderlich und ausreichend.